

A. Allgemeine Bekanntmachungen.

=====

Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen.

RdErl. d. RF⁴uChdDtPol. im RMdJ. vom 3.8.1940 -- S-V

D 2 Nr. 1301/40 --

I.

Einwirken der Polizei auf das Verhalten der Zivilbevölkerung gegenüber den Kriegsgefangenen.

(1) Nach der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1940 (RGBl. I S. 769) ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen (Kr.Gef.) und jede Beziehung zu ihnen untersagt, sofern nicht ein Umgang mit Kr.Gef. durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kr.Gef. zwangsläufig bedingt ist. Soweit hiernach ein Umgang mit Kr.Gef. zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(2) Nach dem § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939 (RGBl. I S. 2319) wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich gegen diese Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. Bei fahrlässigem Verstoß ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu 150.- RM.

(3) Jede Annäherung von Zivilpersonen an Kr.Gef., gleichgültig, ob sie zugunsten oder zuungunsten der Kr.Gef. beabsichtigt ist, und jede Kundgebung, auch wenn sie den Ausdruck des Mißfallens enthalten sollte, sind sofort mit den geeigneten Mitteln zu unterbinden. Die Polizei hat dafür Sorge zu tragen, daß an Stellen, wo Kr.Gef. arbeiten oder wo solche transportiert werden, Ansammlungen von Zivilpersonen verhindert und bereits vorhandene zerstreut werden. Jede Verständigung durch Zurufe, Überreichung von Gegenständen, Handreichung und dgl. ist zu unterbinden. Zivilpersonen, die eine solche Verständigung herbeizuführen suchen, sind, sofern nicht infolge des Vorliegens eines strafbaren Tatbestandes oder auf Grund besonderer weitergehender Anweisungen Maßnahmen zu treffen sind, auf das Unzulässige ihres Verhaltens hinzuweisen, nötigenfalls festzunehmen. In Ortspolizeibezirken, in denen sich Kriegsgefangenenlager befinden, Kr.Gef. arbeiten oder auf Transporten durchgeführt werden, haben die Ortspolizeibehörden durch öffentliche Bekanntmachung die Zivilbevölkerung über ein ordnungsmäßiges Verhalten gegenüber den Kr.Gef. aufzuklären.

II.

Strafrechtliche Behandlung von Kriegsgefangenen.

(1) Kriegsgefangene sind dem Kriegsverfahren (Militärstrafgerichts=

barkeit) wegen aller Strafen unterworfen, die sie während der Gefangenschaft begehen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung - RGBI. 1939 I S. 1457 und 2132); insoweit finden nach Maßgabe ihres Militärranges die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches entsprechende Anwendung (§ 158 MStGB). Hinsichtlich der vor ihrer Gefangennahme begangenen Straftaten unterliegen die Kriegsgefangenen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2, Abs. 3 RSTGB, § 153a Abs. 2 StPO in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1940 über den Geltungsbereich des Strafrechts (RGBI. I S. 754) und Art. III Abs. 3 dieser Verordnung).

(2) Sind von der Polizei Straftaten zu bearbeiten, zu denen ein Kr.Gef. als Täter in Frage kommt, oder wird die Leiche eines Kr.Gef. aufgefunden, so ist die nächste Militärbehörde sofort zu verständigen und die Bearbeitung auf die Maßnahmen zu beschränken, die zur Verhütung einer Verdunklung der Sache notwendig sind.

III.

Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen.

(1) Die Kriegsgefangenen sind in Kriegsgefangenenmannschaftsstammlagern (Stalag) oder Offiziersgefangenenlagern (Oflag) untergebracht bzw. werden in Arbeitskommandos außerhalb des Lagers beschäftigt. Jeder Kr.Gef. führt eine Erkennungsmarke auf der Gefangenen-Nummer und das Lager (bezeichnet mit einer röm. Ziffer und Buchstaben) vermerkt sind. Für die Fahndung nach flüchtigen Kr.Gef. ist zu berücksichtigen, daß sie sich mit Wahrscheinlichkeit ihrer Uniform und der Erkennungsmarke entledigt haben. Bei Festnahme ist damit zu rechnen, daß der Kr.Gef. seinen richtigen Namen nicht angeben wird und keine Angaben über das Lager, aus dem er entwichen ist, machen will oder kann.

A. Aufgaben der Wehrmacht.

1. Einleitung der Fahndung.

- a) Bei Feststellung der Flucht eines Kr.Gef. erstattet der Führer des Kr.Gef.Arbeitskommandos oder der Kommandant des Kr.Gef.Lagers durch Diensttelegramm oder fernmündlich der nächsten Polizeidienststelle Meldung mit Angabe
des Vor- und Zunamens,
des Geburtsortes und -datums,
besonderer Merkmale des Entwichenen,
der Beschriftung und Nummer der Erkennungsmarke,
des Ortes, der Zeit und der erkannten oder vermuteten Richtung der Flucht.
- b) Das Stalag übersendet der Polizeidienststelle sofort -soweit vorhanden- ein Lichtbild der Person und des Fingerabdruckes (grundsätzlich Zeigefinger der rechten Hand) des entwichenen Gefangenen. Bei Flucht aus dem Kr.Gef.Lager (Stalag bzw. Oflag) erfolgt diese Übersendung gleichzeitig mit der Meldung zu a) oder ist alsbald nachzureichen.

2. Erledigung der Fahndung.

- a) (1) Bei Festnahme eines Kr.Gef. durch eine Polizeidienststelle veranlaßt das von dieser benachrichtigte Wehrkreiskommando (s. Abschn. B 3a, dd (1)), daß der Festgenommene bei der Polizei-

dienststelle abgeholt und zunächst dem nächsten Kr.Gef.Lager zugeführt wird. Die Übernahme des Kr.Gef. wird der Polizeidienststelle bescheinigt und dabei sein Verbleib (Bezeichnung des Lagers mit röm. Ziffer und Buchstaben) mitgeteilt.

(2) Bei Festnahme eines Kr.Gef. im Generalgouvernement oder im Protektorat ist über Zuführung und Verbleib des Kr.Gef. von Fall zu Fall zu entscheiden (s.Abschn. B 3a, dd (2)).

- b) Wird ein Kr.Gef. ohne Beteiligung der Polizei ergriffen, so ist
- aa) wenn die Polizei nachweislich noch keine Meldung über sein Entweichen erhalten hat und Zweifel an der Person nicht bestehen, eine Verständigung der Polizei nicht erforderlich;
 - bb) wenn die polizeiliche Fahndung nach ihm bereits nachweislich oder vermutlich eingeleitet war, oder Zweifel an der Person bestehen, der nächsten Polizeidienststelle eine entsprechende Erledigungsmeldung unter Beifügung eines Zehnfingerabdruckblattes zu erstatten.

B. Aufgaben der Polizei.

1. Allgemeines.

Die Fahndung nach flüchtigen Kr.Gef. ist Aufgabe der Kriminalpolizei und der polizeilichen Dienststellen, die kriminalpolizeiliche Aufgaben erfüllen.

2. Durchführung der Fahndung.

- a) Aufgaben der Ortspolizeibehörden und Gendarmerie.
- aa) Die Ortspolizeibehörde (Gendarmerie), der das Entweichen eines Kr.Gef. gemeldet wird, hat den ersten Angriff zur Ergreifung des Flüchtigen durch örtliche Fahndung vorzunehmen.
 - bb) Gelingt hierbei die Festnahme des Flüchtigen nicht, so ist unverzüglich auf schnellstem Wege an die zuständige Kriminalpolizeistelle über die Flucht des Kr.Gef. Meldung zu erstatten, die die Angaben nach Abschnitt A 1 a sowie einen kurzen Bericht zu enthalten hat. Das von dem Stalag oder Oflag übersandte Lichtbild der Person und des Fingerabdrucks ist der Meldung an die Kriminalpolizeistelle beizufügen bzw. nachzureichen.
 - cc) Die örtliche Fahndung ist auch nach Erstattung der Meldung zu bb) fortzusetzen.
- b) Aufgaben der Kriminalpolizeistellen.
- aa) Federführend ist die Kriminalpolizeistelle, der nach Abschnitt B 2a, bb das Entweichen des Kr.Gef. gemeldet wird.
 - bb) Diese Kriminalpolizeistelle beantragt unverzüglich die Ausschreibung des Flüchtigen mit Vordruck RKP.29 unter gleichzeitiger Übersendung bzw. Nachreichung des Lichtbildes des Fingerabdruckes an das Reichskriminalpolizeiamt.

c) Aufgaben des Reichskriminalpolizeiamtes.

- aa) Das Reichskriminalpolizeiamt veranlaßt die Bekanntgabe des Flüchtigen im Deutschen Fahndungsbuch (KP-Ausschreibung) oder einem Sonderfahndungsbuch und beliefert im ersten Falle die Fahndungskarteien mit den Fahndungskarten. Die Fahndungsdauer ist nicht der zweijährigen Frist unterworfen.
- bb) Das Lichtbild des Fingerabdrucks wird nach den Regeln der Einzelfingerabdrucksammlung in einer Sondersammlung "Fingerabdrücke entwichener Kriegsgefangener" niedergelegt.

3. Maßnahmen bei Festnahme durch die Polizei.

a) Maßnahmen der festnehmenden Polizeidienststelle.

- aa) Von dem Festgenommenen ist ein Zehnfingerabdruckblatt aufzunehmen.
- bb) Der Festgenommene ist bis zur Abholung durch die Wehrmacht in sichere Verwahrung zu nehmen.
- cc) Besteht gegen den Festgenommenen Verdacht, daß er seit seiner Flucht Straftaten verübt hat (hierfür spricht besonders der Besitz von Zivilkleidung, Geld, waffenähnlichen Werkzeugen usw.), so sind in dieser Richtung Ermittlungen anzustellen und der Verdacht sowie das Ermittlungsergebnis in den Meldungen an die Kriminalpolizeistelle und das Wehrkreiskommando (s. dd und ee) zum Ausdruck zu bringen.
- dd) (1) Über die Festnahme ist Meldung an das Wehrkreiskommando zu erstatten. Dieses veranlaßt die Abholung des Kr.Gef. zu einem Kr.Gef.Lager.
(2) Bei Festnahme eines Kr.Gef. im Generalgouvernement ist Meldung an das nächste Wehrkreiskommando im Altreich (I, VIII, XX oder XXI), bei Festnahme im Protektorat ebenfalls an das nächste Wehrkreiskommando im Altreich (IV, VIII, XIII und XVIII) zu erstatten. Hinsichtlich der Zuführung oder Abholung sowie des Verbleibs des Kr.Gef. ist von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der Wehrmacht in einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Weise zu verfahren. Falls in einem Einzelfall eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist hierüber unverzüglich dem Reichskriminalpolizeiamt zu berichten.
- ee) (1) Gleichzeitig ist unter Beifügung des Zehnfingerabdruckblattes an die zuständige Kriminalpolizeistelle Meldung zu erstatten (Vordruck RKPA. 28).
(2) Im Generalgouvernement ist die Meldung mit Fingerabdruckblatt an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD, im Protektorat an die Kriminalpolizeistelle Prag zu richten.
- ff) Bei Abholung wird der festnehmenden Stelle die Übernahme des Kr.Gef. bescheinigt und sein Verbleib (Bezeichnung des Lagers in röm. Ziffern und Buchstaben) mitgeteilt. Der Verbleib des Kr.Gef. ist der Kriminalpolizeistelle nachzumelden.

- b) Maßnahmen, die die für den Festnahmeort zuständige Kriminalpolizeistelle zu treffen hat.
- aa) An Hand der von der festnehmenden Dienststelle eingehenden Meldung ist durch Vergleich mit der Fahndungskartei die federführende Kriminalpolizeistelle festzustellen.
 - bb) Der federführenden Kriminalpolizeistelle ist sodann Meldung über die Festnahme und den Verbleib des Kr.Gef. unter Beifügung des Fingerabdruckblattes zu erstatten. Kann die federführende Kriminalpolizeistelle nicht festgestellt werden, so erfolgt die Weiterleitung unverzüglich an das Reichskriminalpolizeiamt.
 - cc) Die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement und die Kriminalpolizeileitstelle Prag für den Bereich des Protektorats haben sinngemäß zu verfahren.
- c) Maßnahmen der federführenden Kriminalpolizeistelle.
- aa) Die federführende Kriminalpolizeistelle hat nach Vordruck RKP.28 unter Beifügung des Fingerabdruckblattes das Reichskriminalpolizeiamt um Löschung der Notierung zu ersuchen.
 - bb) Der Ortspolizeibehörde (Gendarmerie), die den ersten Angriff durchgeführt hat, ist von der Erledigung Kenntnis zu geben.
- d) Maßnahmen des Reichskriminalpolizeiamtes.
- aa) Durch Vergleichung des Fingerabdruckblattes mit der Sammlung "Fingerabdrücke entwichener Kriegsgefangener" wird festgestellt, ob der Kr.Gef. richtige Angaben über seine Person gemacht hat.
 - bb) Nach dieser Feststellung wird die Ausschreibung im Fahndungsbuch und in den Fahndungskarteien gelöscht.
 - cc) An das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtsauskunftsstelle Berlin-Schöneberg, Hohenstaufenstraße 47/48, ist Nachricht über die Feststellung der Person des festgenommenen Kr.Gef. und über die erfolgte Löschung zu geben.

4. Maßnahmen bei anderweitiger Erledigung.

- a) Bei Selbstgestellung oder Festnahme des Kr.Gef. ohne Beteiligung der Polizei.
- aa) Die Polizeidienststelle, die gem. Abschnitt A 2 b, bb die Meldung über Festnahme eines entwichenen Kr.Gef. von einem Kr.Gef.Lager erhält, gibt Meldung und Zehnfingerabdruckblatt an das Reichskriminalpolizeiamt weiter.
 - bb) Das Reichskriminalpolizeiamt handelt entsprechend Abschnitt B 3 d und gibt außerdem Erledigungsmittelung an die federführende Kriminalpolizeistelle.
- b) Bei Auffindung eines toten Kr.Gef.
- aa) Die Polizeidienststelle, in deren Bereich die Leiche eines vermutlich entwichenen Kr.Gef. aufgefunden wird, nimmt von der Leiche - soweit möglich - Fingerabdrücke. Sie erstattet Meldung an das Reichskriminalpolizeiamt und fügt dieser

- b) Maßnahmen, die die für den Festnahmeort zuständige Kriminalpolizeistelle zu treffen hat.
 - aa) An Hand der von der festnehmenden Dienststelle eingehenden Meldung ist durch Vergleich mit der Fahndungskartei die federführende Kriminalpolizeistelle festzustellen.
 - bb) Der federführenden Kriminalpolizeistelle ist sodann Meldung über die Festnahme und den Verbleib des Kr.Gef. unter Beifügung des Fingerabdruckblattes zu erstatten. Kann die federführende Kriminalpolizeistelle nicht festgestellt werden, so erfolgt die Weiterleitung unverzüglich an das Reichskriminalpolizeiamt.
 - cc) Die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement und die Kriminalpolizeistelle Prag für den Bereich des Protektorats haben sinngemäß zu verfahren.
- c) Maßnahmen der federführenden Kriminalpolizeistelle.
 - aa) Die federführende Kriminalpolizeistelle hat nach Vordruck RKP.28 unter Beifügung des Fingerabdruckblattes das Reichskriminalpolizeiamt um Löschung der Notierung zu ersuchen.
 - bb) Der Ortspolizeibehörde (Gendarmerie), die den ersten Angriff durchgeführt hat, ist von der Erledigung Kenntnis zu geben.
- d) Maßnahmen des Reichskriminalpolizeiamtes.
 - aa) Durch Vergleichung des Fingerabdruckblattes mit der Sammlung "Fingerabdrücke entwichener Kriegsgefangener" wird festgestellt, ob der Kr.Gef. richtige Angaben über seine Person gemacht hat.
 - bb) Nach dieser Feststellung wird die Ausschreibung im Fahndungsbuch und in den Fahndungskarteien gelöscht.
 - cc) An das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtsauskunftsstelle Berlin-Schöneberg, Hohenstaufenstraße 47/48, ist Nachricht über die Feststellung der Person des festgenommenen Kr.Gef. und über die erfolgte Löschung zu geben.

4. Maßnahmen bei anderweitiger Erledigung.

- a) Bei Selbstgestellung oder Festnahme des Kr.Gef. ohne Beteiligung der Polizei.
 - aa) Die Polizeidienststelle, die gem. Abschnitt A 2 b, bb die Meldung über Festnahme eines entwichenen Kr.Gef. von einem Kr.Gef.Lager erhält, gibt Meldung und Zehnfingerabdruckblatt an das Reichskriminalpolizeiamt weiter.
 - bb) Das Reichskriminalpolizeiamt handelt entsprechend Abschnitt B 3 d und gibt außerdem Erledigungsmittelung an die federführende Kriminalpolizeistelle.
- b) Bei Auffindung eines toten Kr.Gef.
 - aa) Die Polizeidienststelle, in deren Bereich die Leiche eines vermutlich entwichenen Kr.Gef. aufgefunden wird, nimmt von der Leiche - soweit möglich - Fingerabdrücke. Sie erstattet Meldung an das Reichskriminalpolizeiamt und fügt dieser

Meldung das Fingerabdruckblatt bei. Soweit sich aus der Erkennungsmarke des Kr.Gef. seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kr.Gef.Lager erkennen läßt, ist dieses Lager baldigst zu benachrichtigen.

- bb) Das Reichskriminalpolizeiamt verfährt wie zu Abschnitt B 4a, bb.

Befehlsblatt S. 80.